



Informationen zum Abgabenbescheid für das Jahr 2025

1. Was bleibt unverändert?

- **Kleineinleiterabgabe**

Die Kleineinleiterabgabe wird unverändert erhoben:

Gebührenart	2024 €	2025 €
Kleineinleiterabgabe / Einwohner		
a) Landwirte	23,00	23,00
b) Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen	23,00	23,00

2. Was ändert sich gegenüber 2024?

- **Grundsteuer / Grundsteuerreform 2025**

Die Stadtverwaltung und der Rat der Stadt haben sich gegen die Differenzierung und für die Anwendung des einheitlichen Hebesatzes für die Grundsteuer B entschieden. Diese Umsetzung erfolgt mit der ebenfalls beschlossenen Hebesatzsatzung für das Jahr 2025.

Die Höhe der festgesetzten Realsteuerhebesätze in der Stadt Wermelskirchen für die Grundsteuer A und Grundsteuer B verfolgt das Ziel der Aufkommensneutralität für den städtischen Haushalt. Sie orientieren sich an den vom Land NRW ermittelten Hebesätzen. Die neuen Hebesätze für Grundsteuer stellen insofern keine Grundsteuererhöhung dar.

Die neuen Hebesätze lauten wie folgt:

Art der Grundsteuer	2024	2025
Grundsteuer A land- und forstwirtschaftliche Betriebe	315 v. H.	359 v. H.
Grundsteuer B Sonstige Grundstücke	670 v. H.	725 v. H.

Eine **Umschreibung der Grundsteuer** auf den neuen Eigentümer kann nach § 10 Grundsteuergesetz erst erfolgen, wenn der Stadt Wermelskirchen eine entsprechende Fortschreibung des Finanzamtes vorliegt. Die Fortschreibung durch das Finanzamt erfolgt immer nur auf den 01.01. des Jahres, das dem Erwerb/Schenkung/Erbe folgt.

Bitte folgen Sie den Anweisungen auf Ihrem Grundsteuerbescheid. Die Zahlung der ausgewiesenen Grundsteuer ist an die **Stadt Wermelskirchen** zu entrichten. Die Höhe der der Grundsteuer wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Grundsteuer} = \text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{Hebesatz}$$

Sofern Sie Rückfragen oder Einwände haben, unterscheiden Sie bitte wie folgt:

1. Bei Fragen oder Einwänden zum Bescheid über die **Feststellung des Grundsteuerwerts** oder zum Bescheid über die **Festsetzung des Grundsteuermessbetrags** wenden Sie sich bitte an das zuständige **Finanzamt Leverkusen** per E-Mail an service-5230@fv.nrw.de oder telefonisch über die Service-Hotline 0214-89280-1959.

Hinweis:

Sofern Sie bereits Einspruch gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags eingelegt haben, bleibt dieses Einspruchs-

verfahren vom Grundsteuerbescheid unberührt. Die Grundsteuer ist weiterhin an die Stadt Wermelskirchen zu zahlen.

2. Bei Fragen oder Einwänden zum **Grundsteuerbescheid** wenden Sie sich bitte mithilfe der auf dem Grundsteuerbescheid angegebenen Kontaktdaten an die Abgabenerhebung der **Stadt Wermelskirchen**.

- **Abfallgebühren**

Die Abfallgebühren werden ab 01.01.2025 durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) erhoben. **Hierzu erhalten Sie einen separaten Bescheid.**

Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen

Gebührenfreie Servicenummer: 0800 805 809 1

Montag – Freitag: 08:30 – 12.00 Uhr

Fax: 02263/805531

E-Mail: wermelskirchen@bavmail.de

Internetseite des BAV: www.bavweb.de

- **Niederschlagswassergebühren**

Die neuen Gebührensätze lauten wie folgt:

Gebührenart	2024 €	2025 €
Niederschlagswassergebühren Gebühr je qm einleitende Fläche	1,74	1,76

- **Schmutzwassergebühren**

Die neuen Gebührensätze lauten wie folgt:

Gebührenart	2024 €	2025 €
Schmutzwassergebühren Gebühr je cbm Frischwasser	3,76	3,97

- **Fäkaliengebühren**

Die neuen Gebührensätze lauten wie folgt:

Gebührenart	2024 €	2025 €
Fäkaliengebühren (Abflusslose Grube) Gebühr je cbm Frischwasser	11,62	10,23
Fäkaliengebühren (Kleinkläranlage) Gebühr je cbm abgefahrener Schlamm	65,80	89,89

- **Abwassergebührenerhebung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgungs-/
-leitungsverbände Dabringhausen, Halzenberg, Ketzberg, Osminghausen**

Die Endabrechnung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2024 auf Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs 2024 erfolgt per Änderungsbescheid. Damit erfolgt auch eine Anpassung der Vorausleistungen für das Jahr 2025.

Besondere Hinweise

Es wird empfohlen, am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen, damit fällige Beträge immer rechtzeitig abgebucht werden können. Auch ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Wermelskirchen, Stadtkasse, Telegrafienstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen oder unter www.wermelskirchen.de erhältlich.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtkasse sowie der Abgabenerhebung/Verwaltung Städtischer Abwasserbetrieb gerne zur Verfügung. Anliegen können Sie rund um die Uhr an die zentralen E-Mail-Adressen weitergeben:

stadtkasse@wermelskirchen.de

abwasser@wermelskirchen.de

steuer@wermelskirchen.de